Stand: 27. Juli 2022

Lesefassung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze

Übersicht

Artikel 1 Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Artikel 2 Änderung des KIT-Gesetzes

Artikel 3 Änderung des 2. KIT-Weiterentwicklungsgesetzes

Artikel 4 Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Artikel 5 Inkrafttreten

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung		
ARTIK	ARTIKEL 1 – UKG				
	§ 7 UKG Zusammenarbeit mit der Universität	§ 7 UKG Zusammenarbeit mit der Universität			
	§ 7 Absatz 1	§ 7 Absatz 1			
	¹ Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität zusammen und trifft Entscheidungen, die sich auf Forschung und Lehre auswirken, im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät.	¹ Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität zusammen und trifft Entscheidungen, die sich auf Forschung und Lehre auswirken, im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät.			
1a	² Die Universität ist verpflichtet, die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Universität dem Universitätsklinikum zum Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen.	² Die Universität ist verpflichtet, die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals der Universität dem Universitätsklinikum zum Zwecke der Krankenversorgung und der Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre zur Verfügung zu stellen.	Bereits durch das 4. HRÄG wurde für die Universität als Institution eine Verpflichtung begründet, die nicht durch Hochschulaufgaben bereits gebundene Arbeitskraft des der klinischen Medizin zugeordneten wissenschaftlichen Personals einschließlich der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem jeweiligen Universitätsklinikum zum Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen. Dass die Angebote der		

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Universität auch von ihrem Universitätsklinikum – bei entsprechendem Bedarf – nachgefragt werden müssen, ergibt sich aus Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1. Die bislang auf das wissenschaftliche Personal der Universität beschränkte Verpflichtung wird jetzt auf das nichtwissenschaftliche Personal (z. B. Laborpersonal) der Universität erstreckt. Zudem wird an den in § 4 Absatz 1 UKG festgelegten Aufgabenkatalog des Universitätsklinikums angeknüpft. Es wird deutlich gemacht, dass es zu den Aufgaben des Klinikums gehört, die Verbindung der Krankenversorgung mit der universitären Forschung und Lehre herzustellen. Es wird damit auch bekräftigt, dass Forschung und Lehre durch Personal der Universität auch an
			den Universitätsklinika im unmittelbaren Zusammenhang mit der Krankenversorgung geleistet werden: Krankenversorgung, Forschung und Lehre können und dürfen nicht voneinander getrennt werden, wenn die Universitätsklinika ihre dienende Funktion gegenüber den Universitäten erfüllen sollen.
			Über die Verpflichtung der Universität als Institution hinaus wurde für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch eine entsprechende individuelle Verpflichtung begründet (Satz 3). Diese Verpflichtung soll nun auf das der klinischen Medizin zugeordnete

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
			nichtwissenschaftliche Personal er-
			streckt werden.
			Auch hier wird unter Bezugnahme auf
			die Aufgaben der Universitätsklinika
			nach § 4 Absatz 1 UKG verdeutlicht,
			dass die Universität das Personal nicht alleine zur Krankenversorgung, son-
			dern auch dafür zur Verfügung stellt,
			dass die Universitätsklinika ihre Kran-
			kenversorgung mit der Forschung und
			Lehre der Universitäten bzw. der Medi- zinischen Fakultäten verbinden. Die
			Universitätsklinika können diese Brü-
			ckenfunktion nur unter Mitwirkung des
			Personals der Universitäten erfüllen.
1a	³ Die der klinischen Medizin zugeordneten Hoch-	³ Die der klinischen Medizin zugeordneten Hoch-	
1b	schullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals sind	schullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen und nichtwis-	Korreliert mit Satz 2 (s.o.).
	verpflichtet, an dem ihrer Universität zugeordneten	senschaftlichen Personals sind verpflichtet, an dem	Noticilate thin Gatz 2 (3.0.).
	Universitätsklinikum in der Krankenversorgung mit-	ihrer Universität zugeordneten Universitätsklinikum	
	zuwirken.	in der Krankenversorgung und der Verbindung der	(
		Krankenversorgung mit Forschung und Lehre mitzuwirken.	Korreliert mit Satz 2 (s.o.).
	⁴ Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, die Stellen	⁴ Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, die Stellen	
	der Ärztlichen Direktorinnen und Ärztlichen Direkto-	der Ärztlichen Direktorinnen und Ärztlichen Direkto-	
10	ren ausschließlich mit	ren ausschließlich mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern dieser	Fo handalt aigh um aine redelitionalle
1c	Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrern dieser Universität zu besetzen und nur das der klinischen	Universität zu besetzen und nur das der klinischen	Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.
	Medizin zugeordnete wissenschaftliche Personal zur	Medizin zugeordnete wissenschaftliche Personal zur	Torrondi.
1b	Deckung seines Bedarfs in der Krankenversorgung	Deckung seines Bedarfs in der Krankenversorgung	
	einzusetzen.	und der Verbindung der Krankenversorgung mit For-	Korreliert mit Satz 2 (s.o.).
<u> </u>	⁵ Das Universitätsklinikum unterstützt die Universität,	schung und Lehre einzusetzen. 5Das Universitätsklinikum unterstützt die Universität,	
	der es zugeordnet ist, bei der Erfüllung ihres Auf-	der es zugeordnet ist, bei der Erfüllung ihres Auf-	
	trags in Forschung und Lehre.	trags in Forschung und Lehre.	
1d		⁶ Zu diesem Zweck stellt das Universitätsklinikum der	
		Universität ihr Personal zur Verfügung.	

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
1d		⁷ Näheres zu den Sätzen 5 und 6 regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung unter Wahrung der Rechte der Hochschulen und seiner Mitglieder nach § 3 LHG.	Auf Seiten des Universitätsklinikums werden die Kooperationspflichten ebenfalls auf das – bei ihm selbst beschäftigte ärztliche wie auch nichtärztliche – Personal erstreckt (Satz 6). Soweit erforderlich, kann diese Verpflichtung durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums näher konkretisiert werden (Satz 7). Satz 7 stellt allerdings klar, dass dabei auch die Wissenschaftsfreiheit zu beachten ist (§ 3 LHG). Dass das Angebot des Universitätsklinikums auch von der Medizinischen Fakultät nachgefragt werden muss, ergibt sich aus Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2.
	⁶ Der Forschung, Lehre und Krankenversorgung unmittelbar dienende zentrale Einrichtungen (insbesondere Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit, Datenschutz, Hygienemanagement, biologische Sicherheit, Gebäudemanagement, Tierhaltung) sowie Betriebseinrichtungen (insbesondere Dateninformationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe) des Universitätsklinikums sind von diesem als hoheitliche Aufgabe der Medizinischen Fakultät der Universität zur Verfügung zu stellen; entsprechend sind zentrale Einrichtungen und Betriebseinrichtungen der Medizinischen Fakultät der Universität von dieser dem Universitätsklinikum zur Verfügung zu stellen.	⁸ Der Forschung, Lehre und Krankenversorgung unmittelbar dienende zentrale Einrichtungen (insbesondere Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit, Datenschutz, Hygienemanagement, biologische Sicherheit, Gebäudemanagement, Tierhaltung) sowie Betriebseinrichtungen (insbesondere Dateninformationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe) des Universitätsklinkums sind von diesem als hoheitliche Aufgabe der Medizinischen Fakultät der Universität zur Verfügung zu stellen; entsprechend sind zentrale Einrichtungen und Betriebseinrichtungen der Medizinischen Fakultät der Universität von dieser dem Universitätsklinikum zur Verfügung zu stellen.	
1e		⁹ Die Universität und das Universitätsklinikum stellen sich gegenseitig auch weitere Sach- und Raummittel zur Verfügung, soweit dies der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben in Forschung, Lehre und Kran- kenversorgung dient.	Bislang sind nur die der Forschung, Lehre und Krankenversorgung unmittel- bar dienenden zentralen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen des Univer-

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
Nr. 1e	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs 10 Das Wissenschaftsministerium regelt das Nähere zu den Überlassungen nach den Sätzen 8 und 9 durch Rechtsverordnung.	sitätsklinikums der Medizinischen Fakultät zur Mitnutzung anzubieten (Satz 6 Halbsatz 1). Und die zentralen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen, die auf Fakultätsebene bei der Medizinischen Fakultät verortet sind, sind dem Klinikum zur Mitnutzung anzubieten. Die Praxis der gelebten Kooperationen zwischen Hochschulen und Universitätsklinika hat gezeigt, dass auch die Sach- und Raummittelüberlassungen außerhalb von zentralen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen für die Funktions- und Kooperationsfähigkeit der Hochschulstandorte von wesentlicher Bedeutung sind. Daher soll mit der Neuregelung in § 7 Absatz 1 Satz 9 i. V. m. Absatz 2 Satz 3 UKG n. F. eine gesetzliche Kooperationspflicht auch für Sach- und Raumüberlassungen außerhalb von zentralen Einrichtungen geschaffen werden. Dadurch wird eine
			uneingeschränkte gegenseitige Nach- frage- und Leistungspflicht der Koope- rationspartner hinsichtlich der Überlas- sung von Sach- und Raummitteln ge- schaffen.
			Die von der Nachfrage- und Leistungs- pflicht konkret erfassten Sach- und Raummittel sollen gemäß dem neuen Satz 10 in einer Rechtsverordnung – und damit einer der als zulässig aner- kannten öffentlich-rechtlichen Sonder- regelungen im Sinne des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
			vom 16. Dezember 2016, Grz. III C 2 - S 7107/16/10001, Dok. 2016/1126266, Rn. 6 – abschließend bestimmt werden.
			Um die historisch gewachsenen Strukturen im Rahmen einer abstrakt-generellen Regelung vollumfänglich zu erfassen, könnte i. R. d. Rechtsverordnung an die bereits bestehenden zentralen Einrichtungen bzw. Betriebseinrichtungen angeknüpft werden. Die dort abstrakt erfassten konkreten Sach- und Raummittel ergeben sich aus den jeweiligen Kostenstellen.
			Der eingangsseitige Bezug von Sach- und Raummitteln von Dritten wird durch einen Wettbewerbsausschluss im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG nicht ausgeschlossen. Dieser stellt alleinig auf die ausgangsseitige Leistungserbringung ab, nur insoweit muss ein Wettbewerbsausschluss be- stehen.
			Ein Wettbewerbsausschluss im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG ist allein mit der Neuregelung in § 7 Absatz 1 Satz 9 i. V. m. Absatz 2 Satz 3 UKG n. F. noch nicht gegeben. Insoweit ist die Konkretisierung in der Rechtsverordnung entscheidend und der entsprechende Wettbewerbsausschluss anhand der Rechtsverordnung gesondert zu prüfen.
	⁷ Unmittelbarkeit im vorgenannten Sinne ist gegeben,	¹¹ Unmittelbarkeit im vorgenannten Sinne ist gege-	
	wenn die gegenseitige Nutzung der Ausübung von	ben, wenn die gegenseitige Nutzung der Ausübung	

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
	Tätigkeiten zu Zwecken von Forschung, Lehre und	von Tätigkeiten zu Zwecken von Forschung, Lehre	
	Krankenversorgung beiträgt.	und Krankenversorgung beiträgt.	
	⁸ Bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung	¹² Bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung	
	von Abteilungen, der Bestellung und Abberufung	von Abteilungen, der Bestellung und Abberufung	
	von Abteilungsleitern sowie den allgemeinen Rege-	von Abteilungsleitern sowie den allgemeinen Rege-	
	lungen der Organisation des Universitätsklinikums	lungen der Organisation des Universitätsklinikums	
	ist das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät er-	ist das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät er-	
	forderlich.	forderlich.	
	⁹ Bedürfen Entscheidungen des Wissenschaftsminis-	¹³ Bedürfen Entscheidungen des Wissenschaftsmi-	
	teriums oder der Universität des Einvernehmens mit	nisteriums oder der Universität des Einvernehmens	
	dem Universitätsklinikum, so kann dieses sein Ein-	mit dem Universitätsklinikum, so kann dieses sein	
	vernehmen verweigern, wenn erhebliche Nachteile	Einvernehmen verweigern, wenn erhebliche Nach-	
	für seine Aufgaben zu befürchten sind.	teile für seine Aufgaben zu befürchten sind.	
	¹⁰ Bei Berufungen sind erhebliche Nachteile dann zu	¹⁴ Bei Berufungen sind erhebliche Nachteile dann zu	
	befürchten, wenn begründete Zweifel an der Eig-	befürchten, wenn begründete Zweifel an der Eig-	
	nung des Vorgeschlagenen für die im Universitätskli-	nung des Vorgeschlagenen für die im Universitätskli-	
	nikum zu erfüllende Aufgabe bestehen.	nikum zu erfüllende Aufgabe bestehen.	
	§ 7 Absatz 2	§ 7 Absatz 2	
2a	¹ Das Universitätsklinikum und die Universität regeln	¹ Das Universitätsklinikum und die Universität regeln	
	die Einzelheiten der Zusammenarbeit, zu der sie	die Einzelheiten der Zusammenarbeit, zu der sie	
	nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und 6 verpflichtet sind,	nach Absatz 1 Sätze 2 bis 6, 8 und 9 sowie aufgrund	Folgeänderung zu den Änderungen in
	durch öffentlich-rechtlichen Vertrag; in ihm sind die	der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Sätze 7 und	Absatz 1.
	jeweiligen Beiträge, die in Forschung, Lehre und	10 verpflichtet sind, durch öffentlich-rechtlichen Ver-	
	Krankenversorgung erbracht werden, sowie die da-	trag; in ihm sind die jeweiligen Beiträge, die in For-	
	mit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf	schung, Lehre und Krankenversorgung erbracht	
	Selbstkostenbasis zu regeln; der Vertrag bedarf der	werden, sowie die damit verbundenen finanziellen	
	Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.	Auswirkungen auf Selbstkostenbasis zu regeln; der	
		Vertrag bedarf der Zustimmung des Wissenschafts-	
		ministeriums.	
	² Darüber hinaus können durch öffentlich-rechtlichen	² Darüber hinaus können durch öffentlich-rechtlichen	
	Vertrag Vereinbarungen insbesondere über die Ziele	Vertrag Vereinbarungen insbesondere über die Ziele	
	der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie das	der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie das	
	Zusammenwirken der Verwaltung der Universität	Zusammenwirken der Verwaltung der Universität	
	und der Verwaltung des Universitätsklinikums auf	und der Verwaltung des Universitätsklinikums auf	
	Selbstkostenbasis abgeschlossen werden.	Selbstkostenbasis abgeschlossen werden.	
	³ Das Universitätsklinikum darf die zur Erfüllung der	³ Das Universitätsklinikum darf die zur Erfüllung der	
	Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversor-	Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversor-	

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
	gung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung durch die Medizinische Fakultät der Universität zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dieser nachfragen; die Medizinische Fakultät der Universität darf die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung durch das Universitätsklinikum zu erbringenden Tätigkeiten nur bei diesem nachfragen.	gung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung durch die Medizinische Fakultät der Universität zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dieser nachfragen; die Medizinische Fakultät der Universität darf die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung durch das Universitätsklinikum zu erbringenden Tätigkeiten nur bei diesem nachfragen.	
2b	⁴ Davon unberührt sind zentrale Einrichtungen der Universität und gemeinsame Einrichtungen der Me- dizinischen Fakultät mit anderen Fakultäten gemäß § 15 Absatz 7 LHG.	⁴ Davon unberührt sind zentrale Einrichtungen der Universität und gemeinsame Einrichtungen der Medizinischen Fakultät mit anderen Fakultäten gemäß § 15 Absatz 7 LHG.	Die bisherige Regelung in § 7 Absatz 2 Satz 4 UKG-Entwurf ist deklaratorisch: Die Nachfrageverpflichtung gilt unstreitig nicht im Verhältnis zu den übrigen zentralen Einrichtungen der Universität und den gemeinsamen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät mit anderen Fakultäten. Dies Rechtsbeziehungen fallen bereits nicht in den Anwendungsbereich des UKG. Diese deklaratorische Regelung kann im Sinne der Übersichtlichkeit gestrichen werden.
	⁵ Soweit Dritte mit der Wahrnehmung der hoheitli- chen Aufgaben und Befugnisse einer Universitätskli- nik beliehen sind (§ 4 Absatz 5), gilt für die Zusam- menarbeit mit der Universität Satz 3 entsprechend.	⁴ Soweit Dritte mit der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben und Befugnisse einer Universitätsklinik beliehen sind (§ 4 Absatz 5), gilt für die Zusammenarbeit mit der Universität Satz 3 entsprechend.	v v
2c	⁶ Die Verpflichtung nach den Sätzen 3 und 4 gilt nicht, soweit und solange der Kooperationspartner nicht in der Lage ist zu leisten.	⁵ Die Verpflichtung nach Satz 3 gilt ausnahmsweise nicht, soweit und solange es dem leistungspflichtigen Kooperationspartner infolge eines Umstands, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich ist, die nachzufragende Leistung innerhalb angemessener Frist zu erbringen; die Leistungsunfähigkeit ist dem nachfragepflichtigen Kooperationspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.	Satz 5 wird als Notfallklausel ausgestaltet, die es ausnahmsweise ermöglicht, Dritte in Anspruch zu nehmen, weil sonst die Erfüllung der Aufgaben der Medizinischen Fakultät in Krankenversorgung, Forschung und Lehre oder die Aufgaben des Universitätsklinikums in der Krankenversorgung und in deren Verbindung zu Forschung und Lehre schwerwiegend gefährdet und nicht erfüllt werden könnte.

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
	KEL 2 – KITG		Die Regelung erfasst Fälle der temporären, unverschuldeten Unmöglichkeit. Um deutlich zu machen, dass es sich nicht um eine Bedarfs-, sondern um eine Notfallklausel mit Ausnahmecharakter handelt, wird im Wortlaut ausdrücklich auf eine "Unmöglichkeit" abgestellt. Die Ausnahme wird zudem hinsichtlich des Umfangs ("soweit") sowie des zeitlichen Anwendungsbereichs ("solange") eingegrenzt. Der Ausnahmecharakter dürfte so hinreichend zum Ausdruck kommen. Der Halbsatz 2 soll die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der gelebten Nachfragepflicht sicherstellen.
Art. 2	§ 5 KITG Vorstand Absatz 1	§ 5 KITG Vorstand Absatz 1	
1	¹ Der kollegiale Vorstand leitet das KIT.	¹Der kollegiale Vorstand leitet das KIT.	
1			
	² Dem Vorstand gehören hauptamtlich an 1. der Vorstandsvorsitzende,	² Dem Vorstand gehören hauptamtlich an 1. der Vorstandsvorsitzende,	
	,	,	
	ein Vorstandsmitglied für den Bereich Wirtschaft und Finanzen sowie	2. ein Vorstandsmitglied für den Bereich Wirtschaft und Finanzen sowie	
	3. vier weitere Vorstandsmitglieder nach Maßgabe	3. vier weitere Vorstandsmitglieder nach Maßgabe	
	des Satzes 4. Der Vorstand führt die Bezeichnung	des Satzes 4.	
	»Präsidium«.	300 541200 11	
1a		³ Der Vorstand führt die Bezeichnung »Präsidium«.	Redaktionelle Korrektur.
	³ Mit Zustimmung des Landes, das dazu das Einver-	⁴ Mit Zustimmung des Landes, das dazu das Einver-	
	nehmen mit dem Bund herstellt,	nehmen mit dem Bund herstellt,	
	a) legt der Aufsichtsrat die Geschäftsbereiche der	a) legt der Aufsichtsrat die Geschäftsbereiche der	
	1 . =		1
	Vorstandsmitglieder nach Satz 2 Nummer 3 fest;	Vorstandsmitglieder nach Satz 2 Nummer 3 fest;	
	b) kann der Aufsichtsrat abweichende Regelungen	b) kann der Aufsichtsrat abweichende Regelungen	

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
	nach Satz 2 Nummer 2 Aufgaben im Bereich von	nach Satz 2 Nummer 2 Aufgaben im Bereich von	
	Personal und Recht zuordnen.	Personal und Recht zuordnen.	
1b	⁵ Er legt die Zahl der nebenamtlichen und nebenbe-	⁵ Der Aufsichtsrat legt die Zahl der nebenamtlichen	Redaktionelle Korrektur.
	ruflichen Vorstände fest.	und nebenberuflichen Vorstände fest.	
	§ 7 KITG Zusammensetzung des Aufsichtsrats	§ 7 KITG Zusammensetzung des Aufsichtsrats	
	Absatz 1	Absatz 1	
	¹ Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern, die	¹ Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern, die	
	vom Wissenschaftsminister bestellt werden. ² Bund	vom Wissenschaftsminister bestellt werden. ² Bund	
	und Land benennen jeweils einen Vertreter als Mit-	und Land benennen jeweils einen Vertreter als Mit-	
	glied. 3Zur Auswahl der weiteren neun Mitglieder	glied. 3Zur Auswahl der weiteren neun Mitglieder	
	des Aufsichtsrats wird eine Findungskommission ge-	des Aufsichtsrats wird eine Findungskommission ge-	
	bildet, der	bildet, der	
	1. drei Mitglieder des Bundes,	1. drei Mitglieder des Bundes,	
	2. drei Mitglieder des Landes,	2. drei Mitglieder des Landes,	
	3. sechs Mitglieder des KIT-Senats, wobei drei dem	3. sechs Mitglieder des KIT-Senats, wobei drei dem	
	wissenschaftlichen Personal entstammen müssen,	wissenschaftlichen Personal entstammen müssen,	
	das überwiegend aus Großforschungsmitteln finan-	das überwiegend aus Großforschungsmitteln finan-	
	ziert wird,	ziert wird,	
	angehören. ⁴ Das Nähere zur Bestimmung der Mit-	angehören. ⁴ Das Nähere zur Bestimmung der Mit-	
	glieder nach Satz 3 Nr. 3 regelt die Gemeinsame	glieder nach Satz 3 Nr. 3 regelt die Gemeinsame	
	Satzung. 5Die Findungskommission erarbeitet ein-	Satzung. 5Die Findungskommission erarbeitet ein-	
	vernehmlich eine Liste mit acht Personen; mindes-	vernehmlich eine Liste mit acht Personen; mindes-	
	tens fünf der Vorgeschlagenen dürfen nicht Mitglie-	tens fünf der Vorgeschlagenen dürfen nicht Mitglie-	
	der des KIT nach § 3 Abs. 7 Satz 3 dieses Gesetzes	der des KIT nach § 3 Abs. 7 Satz 3 dieses Gesetzes	
	in Verbindung mit § 9 Absatz 1 LHG sein; als neunte	in Verbindung mit § 9 Absatz 1 LHG sein; als neunte	
	Person schlägt der Personalrat der Findungskom-	Person schlägt der Personalrat der Findungskom-	
	mission einen Vertreter des öffentlichen Lebens vor;	mission einen Vertreter des öffentlichen Lebens vor;	
	wird ein Vorschlag durch die Findungskommission	wird ein Vorschlag durch die Findungskommission	
	abgelehnt, unterbreitet der Personalrat einen neuen	abgelehnt, unterbreitet der Personalrat einen neuen	
	Vorschlag; nach Übernahme des Vorschlags des	Vorschlag; nach Übernahme des Vorschlags des	
	Personalrats geht er in die Vorschlagsliste der Fin-	Personalrats geht er in die Vorschlagsliste der Fin-	
	dungskommission ein. ⁶ Die Mitglieder der Gruppen	dungskommission ein. ⁶ Die Mitglieder der Gruppen	
	nach Satz 3 Nr. 1 bis 3 geben ihre Stimmen jeweils	nach Satz 3 Nr. 1 bis 3 geben ihre Stimmen jeweils	
	einheitlich ab; besteht innerhalb einer Gruppe kein	einheitlich ab; besteht innerhalb einer Gruppe kein	
	Einvernehmen, entscheidet die Mehrheit innerhalb	Einvernehmen, entscheidet die Mehrheit innerhalb	
	der Gruppe. ⁷ Die Liste bedarf der Zustimmung des	der Gruppe. ⁷ Die Liste bedarf der Zustimmung des	
	KIT-Senats mit den Mehrheiten nach § 10 Absatz 6	KIT-Senats mit den Mehrheiten nach § 10 Absatz 6	
	Satz 2. ⁸ Lässt sich in der Findungskommission das	Satz 2. ⁸ Lässt sich in der Findungskommission das	

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
	Einvernehmen nach Satz 5 Teilsatz 1 nicht erzielen,	Einvernehmen nach Satz 5 Teilsatz 1 nicht erzielen,	
	so schlägt jede der Gruppen nach Satz 3 Nummer 1	so schlägt jede der Gruppen nach Satz 3 Nummer 1	
	und 2 je zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, die	und 2 je zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, die	
	Gruppen nach Satz 3 Nummer 3 ebenfalls je zwei	Gruppen nach Satz 3 Nummer 3 ebenfalls je zwei	
	Kandidatinnen oder Kandidaten zur Bildung einer	Kandidatinnen oder Kandidaten zur Bildung einer	
	Liste vor. ⁹ Eine solche Liste bedarf der Zustimmung	Liste vor. ⁹ Eine solche Liste bedarf der Zustimmung	
	des KIT-Senats mit den Mehrheiten nach § 10 Ab-	des KIT-Senats mit den Mehrheiten nach § 10 Ab-	
	satz 6 Satz 2 sowie des Bundes und des Landes.	satz 6 Satz 2 sowie des Bundes und des Landes.	
	10§ 20 Absätze 7, 10 und 11 Satz 1 LHG gilt entspre-	¹⁰ § 20 Absätze 7, 10 und 11 Satz 1 LHG gilt entspre-	
	chend. ¹¹ Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäfts-	chend. ¹¹ Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäfts-	
	ordnung Regelungen zum Gaststatus von Personen,	ordnung Regelungen zum Gaststatus von Personen,	
	die nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sind, treffen;	die nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sind, treffen;	
	der Präsident der Helmholtz-Gemeinschaft Deut-	der Präsident der Helmholtz-Gemeinschaft Deut-	
	scher Forschungszentren besitzt ein Gastrecht im	scher Forschungszentren besitzt ein Gastrecht im Aufsichtsrat.	
2	Aufsichtsrat. 12§ 4 Absatz 3 Satz 7 LHG findet für die Teilnahme	12\$ 4 Absatz 4 Satz 2 LHG findet für die Teilnahme	Redaktionelle Korrektur.
2	der Chancengleichheitsbeauftragten an Sitzungen	der Chancengleichheitsbeauftragten an Sitzungen	Redaktionelle Korrektur.
	des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung.	des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung.	
	§ 13 KITG Personal	§ 13 KITG Personal	
	Absatz 6	Absatz 6	
3	¹ Für die sonstigen Beamten des KIT nimmt der Vor-	¹ Für die sonstigen Beamten des KIT nimmt der Vor-	
	standsvorsitzende die Aufgaben nach Absatz 6 Satz	standsvorsitzende die Aufgaben nach Absatz 5 Satz	Redaktionelle Korrektur.
1		Startas Foroitzorias als Adigasori Hasir Assatz V Gatz	
	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das	
	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich	
	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beam-	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beam-	
	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit	
	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beam-	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für dienstliche Beurteilungen bei dem Vorstandsmitglied für den Bereich Personal.	
	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für dienstliche Beurteilungen	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für dienstliche Beurteilungen	
	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für dienstliche Beurteilungen bei dem Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ⁴ Ist auch dieses kein Beamter, so überträgt der Vorstandsvorsitzende mit Zustimmung des Wissen-	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für dienstliche Beurteilungen bei dem Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ⁴ Ist auch dieses kein Beamter, so überträgt der Vorstandsvorsitzende mit Zustimmung des Wissen-	
	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für dienstliche Beurteilungen bei dem Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ⁴ Ist auch dieses kein Beamter, so überträgt der Vorstandsvorsitzende mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums einem Beamten des KIT diese	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für dienstliche Beurteilungen bei dem Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ⁴ Ist auch dieses kein Beamter, so überträgt der Vorstandsvorsitzende mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums einem Beamten des KIT diese	
	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für dienstliche Beurteilungen bei dem Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ⁴ Ist auch dieses kein Beamter, so überträgt der Vorstandsvorsitzende mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums einem Beamten des KIT diese Zuständigkeit. ⁵ Für die am KIT tätigen Arbeitnehmer	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für dienstliche Beurteilungen bei dem Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ⁴ Ist auch dieses kein Beamter, so überträgt der Vorstandsvorsitzende mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums einem Beamten des KIT diese Zuständigkeit. ⁵ Für die am KIT tätigen Arbeitnehmer	
	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für dienstliche Beurteilungen bei dem Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ⁴ Ist auch dieses kein Beamter, so überträgt der Vorstandsvorsitzende mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums einem Beamten des KIT diese Zuständigkeit. ⁵ Für die am KIT tätigen Arbeitnehmer nimmt der Vorstandsvorsitzende, in seiner Vertre-	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für dienstliche Beurteilungen bei dem Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ⁴ Ist auch dieses kein Beamter, so überträgt der Vorstandsvorsitzende mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums einem Beamten des KIT diese Zuständigkeit. ⁵ Für die am KIT tätigen Arbeitnehmer nimmt der Vorstandsvorsitzende, in seiner Vertre-	
	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für dienstliche Beurteilungen bei dem Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ⁴ Ist auch dieses kein Beamter, so überträgt der Vorstandsvorsitzende mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums einem Beamten des KIT diese Zuständigkeit. ⁵ Für die am KIT tätigen Arbeitnehmer nimmt der Vorstandsvorsitzende, in seiner Vertretung das Vorstandsmitglied für den Bereich Personal	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für dienstliche Beurteilungen bei dem Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ⁴ Ist auch dieses kein Beamter, so überträgt der Vorstandsvorsitzende mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums einem Beamten des KIT diese Zuständigkeit. ⁵ Für die am KIT tätigen Arbeitnehmer nimmt der Vorstandsvorsitzende, in seiner Vertretung das Vorstandsmitglied für den Bereich Personal	
	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für dienstliche Beurteilungen bei dem Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ⁴ Ist auch dieses kein Beamter, so überträgt der Vorstandsvorsitzende mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums einem Beamten des KIT diese Zuständigkeit. ⁵ Für die am KIT tätigen Arbeitnehmer nimmt der Vorstandsvorsitzende, in seiner Vertretung das Vorstandsmitglied für den Bereich Personal die Arbeitgeberfunktion wahr.	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für dienstliche Beurteilungen bei dem Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ⁴ Ist auch dieses kein Beamter, so überträgt der Vorstandsvorsitzende mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums einem Beamten des KIT diese Zuständigkeit. ⁵ Für die am KIT tätigen Arbeitnehmer nimmt der Vorstandsvorsitzende, in seiner Vertretung das Vorstandsmitglied für den Bereich Personal die Arbeitgeberfunktion wahr.	
	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für dienstliche Beurteilungen bei dem Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ⁴ Ist auch dieses kein Beamter, so überträgt der Vorstandsvorsitzende mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums einem Beamten des KIT diese Zuständigkeit. ⁵ Für die am KIT tätigen Arbeitnehmer nimmt der Vorstandsvorsitzende, in seiner Vertretung das Vorstandsmitglied für den Bereich Personal	1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für dienstliche Beurteilungen bei dem Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ⁴ Ist auch dieses kein Beamter, so überträgt der Vorstandsvorsitzende mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums einem Beamten des KIT diese Zuständigkeit. ⁵ Für die am KIT tätigen Arbeitnehmer nimmt der Vorstandsvorsitzende, in seiner Vertretung das Vorstandsmitglied für den Bereich Personal	

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
	¹ Für das KIT sind vorbehaltlich anderweitiger Rege-	¹ Für das KIT sind vorbehaltlich anderweitiger Rege-	
	lungen in diesem Gesetz grundsätzlich die für die	lungen in diesem Gesetz grundsätzlich die für die	
	Hochschulen des Landes geltenden haushalts- und	Hochschulen des Landes geltenden haushalts- und	
	hochschulrechtlichen Regelungen für das Finanz-	hochschulrechtlichen Regelungen für das Finanz-	
	und Berichtswesen in der für das KIT maßgeblichen	und Berichtswesen in der für das KIT maßgeblichen	
	Fassung anzuwenden. ² Das Wissenschaftsministe-	Fassung anzuwenden. ² Das Wissenschaftsministe-	
	rium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Finanzmi-	rium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Finanzmi-	
	nisterium und im Benehmen mit dem Bundesminis-	nisterium und im Benehmen mit dem Bundesminis-	
	terium für Bildung und Forschung für das KIT von	terium für Bildung und Forschung für das KIT von	
	den landesweit geltenden Vorgaben abweichende	den landesweit geltenden Vorgaben abweichende	
	Regelungen zum Kassenwesen zu treffen.	Regelungen zum Kassenwesen zu treffen.	
	³ Das Wissenschaftsministerium trifft im Einverneh-	³ Das Wissenschaftsministerium trifft im Einverneh-	
	men mit dem Finanzministerium und dem Bund in	men mit dem Finanzministerium und dem Bund in	
	einer Verwaltungsvorschrift nähere Regelungen und	einer Verwaltungsvorschrift nähere Regelungen und	
	Anforderungen zur Wirtschaftsführung sowie zum Fi-	Anforderungen zur Wirtschaftsführung sowie zum Fi-	
	nanz-, Kassen-, Rechnungs- und Berichtswesen,	nanz-, Kassen-, Rechnungs- und Berichtswesen,	
	insbesondere	insbesondere	
	1. zur Mittelbewirtschaftung,	1. zur Mittelbewirtschaftung,	
	2. zum Globalhaushalt sowie zur Übertragbarkeit	2. zum Globalhaushalt sowie zur Übertragbarkeit	
	und Deckungsfähigkeit der Ausgabemittel entspre-	und Deckungsfähigkeit der Ausgabemittel entspre-	
	chend § 3 Wissenschaftsfreiheitsgesetz nach Maß- gabe der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächti-	chend § 3 Wissenschaftsfreiheitsgesetz nach Maß- gabe der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächti-	
	gungen,	gungen,	
4	3. zur Anwendung des Bauverfahrens entsprechend	3. zur Anwendung des Bauverfahrens entsprechend	Die rechtliche Öffnung ermöglicht im
4	§ 6 Wissenschaftsfreiheitsgesetz,	§ 6 Wissenschaftsfreiheitsgesetz, es sei denn, dass	Einzelnen im Einvernehmen mit dem
	3 0 Wissenschaltsheiheitsgesetz,	im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Finanzmi-	Finanzministerium und dem Bund auch
		nisterium und dem Bund eine anderweitige Rege-	eine Regelung des Bauverfahrens an-
			ders als durch Verwaltungsvorschrift.
		lung getroffen wird,	
			Das Erfordernis einer Ausgestaltung
			des Bauverfahrens durch eine Rege-
			lung, insbesondere eine Verwaltungs-
			vereinbarung unter Beteiligung der zu-
			ständigen Fachressorts, wird dadurch
			bekräftigt. Statt einer Verwaltungsvor-
			schrift soll es jedoch möglich sein, im
			Einvernehmen mit dem Finanzministe-
			rium und dem Bund eine anderweitige
			Regelung zu treffen.

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
	4. hinsichtlich der Einschränkung des Besserstel-	4. hinsichtlich der Einschränkung des Besserstel-	
	lungsverbots entsprechend § 4 Wissenschaftsfrei-	lungsverbots entsprechend § 4 Wissenschaftsfrei-	
	heitsgesetz,	heitsgesetz,	
	5. zur Anwendbarkeit der für die Zentren der Helm-	5. zur Anwendbarkeit der für die Zentren der Helm-	
	holtz-Gemeinschaft (HGF) geltenden Regelungen	holtz-Gemeinschaft (HGF) geltenden Regelungen	
	zum Finanz- und Berichtswesen,	zum Finanz- und Berichtswesen,	
	6. zur Anwendbarkeit von Regelungen aus dem Fi-	6. zur Anwendbarkeit von Regelungen aus dem Fi-	
	nanzstatut für Forschungseinrichtungen des Her-	nanzstatut für Forschungseinrichtungen des Her-	
	mann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher For-	mann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher For-	
	schungszentren e. V. vom 8. November 2013 und	schungszentren e. V. vom 8. November 2013 und	
	des bisherigen Finanzstatuts der Universität Karls-	des bisherigen Finanzstatuts der Universität Karls-	
	ruhe vom 13. Mai 2009.	ruhe vom 13. Mai 2009.	
	⁴ Das Wissenschaftsfreiheitsgesetz vom 5. Dezem-	⁴ Das Wissenschaftsfreiheitsgesetz vom 5. Dezem-	
	ber 2012 (BGBl. I S. 2457) findet in der zum Inkraft-	ber 2012 (BGBl. I S. 2457) findet in der zum Inkraft-	
	treten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwen-	treten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwen-	
	dung.	dung.	
	§ 20 KITG Anwendbarkeit des Landeshochschul-	§ 20 KITG Anwendbarkeit des Landeshochschul-	
	gesetzes	gesetzes	
	Absatz 1	Absatz 1	
	¹ Die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes fin-	¹ Die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes fin-	
	den keine Anwendung, es sei denn, sie werden in	den keine Anwendung, es sei denn, sie werden in	
	diesem Gesetz für anwendbar erklärt.	diesem Gesetz für anwendbar erklärt.	
	² Für das KIT finden folgende Vorschriften des Lan-	² Für das KIT finden folgende Vorschriften des Lan-	
	deshochschulgesetzes in der bei Inkrafttreten dieses	deshochschulgesetzes in der bei Inkrafttreten dieses	
	Gesetzes geltenden Fassung des Landeshochschul-	Gesetzes geltenden Fassung des Landeshochschul-	
	gesetzes entsprechende Anwendung, sofern nach-	gesetzes entsprechende Anwendung, sofern nach-	
	folgend nichts anderes bestimmt ist:	folgend nichts anderes bestimmt ist:	
	- § 2 Absatz 5 in der Fassung vor Inkrafttreten des	- § 2 Absatz 5 in der Fassung vor Inkrafttreten des	
	Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1.	Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1.	
	April 2014 (GBI. S. 99);	April 2014 (GBI. S. 99);	
	- § 2 Absatz 6;	- § 2 Absatz 6;	
	- § 3 Absatz 5;	- § 3 Absatz 5;	
1	- § 4a;	- § 4a;	
	- § 6 Absatz 1 sowie Absätze 3 bis 5;	- § 6 Absatz 1 sowie Absätze 3 bis 5;	
	- § 12 Absätze 1, 3, 4 sowie 8 bis 10;	- § 12 Absätze 1, 3, 4 sowie 8 bis 10;	
	- § 15 Absatz 6 mit der Maßgabe, dass er auch auf	- § 15 Absatz 6 mit der Maßgabe, dass er auch auf	
1	Bereiche Anwendung findet; Dekanin oder Dekan im	Bereiche Anwendung findet; Dekanin oder Dekan im	

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
	Sinne des Satzes 4 ist die Bereichsleiterin oder Be-	Sinne des Satzes 4 ist die Bereichsleiterin oder Be-	
	reichsleiter;	reichsleiter;	
5	- § 15 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass er nur für die Betriebseinrichtungen Anwendung findet und die dort gennannten Einrichtungen auch als solche des Bereichs geführt werden können;	- § 15 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass er nur für die Betriebseinrichtungen Anwendung findet und die dort genannten Einrichtungen auch als solche des Bereichs geführt werden können;	Redaktionelle Korrektur.
5		- § 20 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2;	Die Wertentscheidung des LHG, dass Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger als externe Mitglieder des Hochschulrats gelten, wird auf das KIT übertragen, da die Sach- und Rechtslage am KIT vergleichbar ist und keine spezifische Notwendigkeit besteht, diese Mitglieder am KIT gleichwohl als interne Mitglieder zu behandeln. Das KIT-Gesetz sieht keine Unterscheidung zwischen einem rein externen oder einem gemischt intern und extern besetzten Aufsichtsrat vor. Die entsprechende Anwendbarkeit besagt daher, dass diese Regelung beim KIT allgemein und nicht nur beim rein extern besetzten Aufsichtsrat zum Tragen kommt. Die Angehörigen in § 20 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz LHG genannten Gruppen können damit dem Aufsichtsrat angehören, ohne dass dies auf die mögliche Zahl interner Mitglieder nach § 7 Abs. 1 S. 5 2. Teilsatz KITG angerechnet würde und sind auch nicht von der Übernahme des Vorsitzes bzw. stellvertretenden Vorsitzes nach § 7 Abs. 5 KITG ausgeschlossen.
	- § 40;	- § 40;	
	- § 48a;	- § 48a;	

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung	
	- § 76 Absatz 4.	- § 76 Absatz 4.		
АРТІК	ADTIVEL 2 2 VIT WO			
ANTIN	ARTIKEL 3 – 2. KIT-WG			
	Artikel 2 Änderung des Landesbesoldungsgeset-	Artikel 2 Änderung des Landesbesoldungsgeset-		
	zes	zes		
	Nummer 7			
1a	"Professor als Juniorprofessor am KIT	"Professor als Juniorprofessor am KIT		
	Als Hochschullehrer nach § 14 des KITG"	Als Hochschullehrer nach § 14 des KITG"	Redaktionelle Korrektur	
1b	"Universitätsprofessor am KIT	"Universitätsprofessor am KIT		
	als Hochschullehrer nach § 14 des KITG"	als Hochschullehrer nach § 14 des KITG"		
1c	"Universitätsprofessor am KIT	"Universitätsprofessor am KIT		
	als Hochschullehrer nach § 14 des KITG"	als Hochschullehrer nach § 14 des KITG"		
	Artikel 4 Beamtenrechtliche Überleitungen	Artikel 4 Beamtenrechtliche Überleitungen		
	Absatz 5	Absatz 5		
	¹ Universitätsprofessoren, die im Universitätsbereich	¹ Universitätsprofessoren, die im Universitätsbereich		
	des KIT zum Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz	des KIT zum Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz		
	1 beurlaubt waren, um im Großforschungsbereich	1 beurlaubt waren, um im Großforschungsbereich		
	des KIT hauptberuflich Aufgaben als leitende Wis-	des KIT hauptberuflich Aufgaben als leitende Wis-		
	senschaftler wahrzunehmen, werden auf Stellen	senschaftler wahrzunehmen, werden auf Stellen		
	überführt, die aus der Großforschungsaufgabe finan-	überführt, die aus der Großforschungsaufgabe finan-		
	ziert werden. ² Mit der Überleitung nach Absatz 1	ziert werden. ² Mit der Überleitung nach Absatz 1		
	wird die Beurlaubung aufgehoben. 3Die im Dienst-	wird die Beurlaubung aufgehoben. 3Die im Dienst-		
	vertrag mit dem Großforschungsbereich vereinbar-	vertrag mit dem Großforschungsbereich vereinbar-		
	ten Dienstaufgaben werden Dienstaufgaben des	ten Dienstaufgaben werden Dienstaufgaben des		
	Universitätsprofessors am KIT nach § 14 a Absatz 1	Universitätsprofessors am KIT nach § 14 a Absatz 1		
	Nummer 2 und 3 KITG. ⁴ Darüber hinausgehende	Nummer 2 und 3 KITG. ⁴ Darüber hinausgehende		
	Aufgaben können einvernehmlich übertragen wer-	Aufgaben können einvernehmlich übertragen wer-		
	den. 5Wenn diese Professoren des KIT zum Zeit-	den. 5Wenn diese Professoren des KIT zum Zeit-		
	punkt der Überleitung nach Absatz 1 in einem unbe-	punkt der Überleitung nach Absatz 1 in einem unbe-		
	fristeten Beschäftigungsverhältnis eine höhere Ge-	fristeten Beschäftigungsverhältnis eine höhere Ge-		
	samtvergütung erhalten haben, als nach der Überlei-	samtvergütung erhalten haben, als nach der Überlei-		
	tung im Beamtenverhältnis, wird eine nicht ruhege-	tung im Beamtenverhältnis, wird eine nicht ruhege-		
	haltsfähige Ausgleichszulage aus Mitteln der Groß-	haltsfähige Ausgleichszulage aus Mitteln der Groß-		
	forschungsaufgabe gewährt. 6Das KIT prüft die Vo-	forschungsaufgabe gewährt. 6Das KIT prüft die Vo-		
	raussetzungen und veranlasst nach Beschlussfas-	raussetzungen und veranlasst nach Beschlussfas-		
	sung durch den Vorstand die Auszahlung über das	sung durch den Vorstand die Auszahlung über das		
	Landesamt für Besoldung und Versorgung. ⁷ Diese	Landesamt für Besoldung und Versorgung. ⁷ Diese		

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
	Ausgleichszulage wird in Höhe der Differenz der Bruttogesamtbesoldung und der Bruttogesamtvergütung im Beschäftigungsverhältnis zum Zeitpunkt der Überleitung gewährt. ⁸ Sie verringert sich bei jeder Erhöhung der Bruttogesamtbesoldung um den Erhöhungsbetrag.	Ausgleichszulage wird in Höhe der Differenz der Bruttogesamtbesoldung und der Bruttogesamtvergütung im Beschäftigungsverhältnis zum Zeitpunkt der Überleitung gewährt. ⁸ Sie verringert sich bei jeder Erhöhung der Bruttogesamtbesoldung um den Erhöhungsbetrag.	
2a		⁹ Die Sätze 1 bis 4 gelten für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechend.	Die bisherige Regelung gilt nur für die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren. Am KIT sind jedoch auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tätig, weshalb die bisherige Regelung ergänzt werden muss. Die weitergehenden Regelungen in den bisherigen Sätzen 5 bis 8 finden auf die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren keine Anwendung, da sich diese in befristeten Beschäftigungsverhältnissen befinden.
	Absatz 7	Absatz 7	
	¹ Mit der Überleitung nach Absatz 1 werden Aufgaben, die nach § 15 Absatz 3 KITG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Nebenamt übertragen waren, Dienstaufgabe des Universitätsprofessors am KIT.	¹ Mit der Überleitung nach Absatz 1 werden Aufgaben, die nach § 15 Absatz 3 KITG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Nebenamt übertragen waren, Dienstaufgabe des Universitätsprofessors am KIT.	
2b	 ²Professoren, denen zum Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 Aufgaben nach Absatz 6 Satz 1 übertragen waren, werden auf Stellen überführt, die aus der Universitätsaufgabe finanziert werden. ³Dem KIT wird gestattet, diese Professoren mit ihrem Einverständnis stattdessen auf Stellen zu überführen, die aus der Großforschungsaufgabe finanziert werden. 	 ²Professoren, denen zum Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 Aufgaben nach Absatz 6 Satz 1 übertragen waren, werden auf Stellen überführt, die aus der Universitätsaufgabe finanziert werden. ³Dem KIT wird gestattet, diese Professoren mit ihrem Einverständnis stattdessen auf Stellen zu überführen, die aus der Großforschungsaufgabe finanziert werden. 	Redaktionelle Korrektur.

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung	
ARTIK	ARTIKEL 4 – Gesetz zur Änderung des LHGebG			
	§ 5 Ausnahmen von der Gebührenpflicht (1) Von der Gebührenpflicht nach § 3 ausgenommen sind () 5. Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, §§ 23a, 24, 25 Absatz 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 104a AufenthG oder als Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG besitzen, ()	§ 5 Ausnahmen von der Gebührenpflicht (1) Von der Gebührenpflicht nach § 3 ausgenommen sind () 5. Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, §§ 23a, 24, 25 Absatz 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 104a AufenthG oder als Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG besitzen, 5a. im Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis zum 25. Februar 2025 Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen, ()	Umsetzung von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 251) in die materielle Rechtsnorm.	
ARTIK	ARTIKEL 5 – Inkrafttreten			
		(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in dem nachfolgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist. (2) Artikel 3 tritt in Kraft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2 Nummer 7 und Artikel 4 Absatz 5 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 (GBI. S. 83, 111).		